

**Die Berufsverbände der Hebammen:**

**Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD), Frankfurt**

**Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV), Karlsruhe**

und

**Netzwerk der Geburtshäuser, e.V. (NW), Bonn**

**- einerseits -**

sowie

**der GKV-Spitzenverband, Berlin**

**- andererseits**

treffen hiermit die folgende

**Übergangsvereinbarung**

zur Höhe der Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen ab dem 1. Juli 2015:

**Präambel**

Der Ergänzungsvertrag über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen nach § 134a SGB V vom 27. Juni 2008 war durch die Hebammenseite im März 2011 gekündigt worden. Mit Wirkung zum 27. Juni 2011 wurde eine Neufassung des Vertrages sowie einiger Anlagen (Anlagen 1, 2.1 und 2.2) vereinbart. Keine Einigung konnte dagegen über die Anlage 3 (Vergütungsvereinbarung) erzielt werden.

In einem ersten Verfahren hat die Schiedsstelle nach § 134a Abs. 4 SGB V in ihrer Sitzung am 5. Juni 2012 folgende Festsetzung getroffen:

- „1. Die Betriebskostenpauschale für Geburtshäuser wird auf 700,00 € festgesetzt.
2. Der Ergänzungsvertrag tritt am 01.07.2012 in Kraft und endet am 30.06.2015 (Auslaufzeit).“

Darüber hinaus wurden als Protokollnotiz festgehaltene „Empfehlungen“ ausgesprochen. Danach sollten die Vertragsparteien gemeinsam die Elemente für die Ermittlung einer Betriebskostenpauschale festlegen und darauf basierend ein Gutachten einholen und auf

Grundlage dieses Gutachtens, das bis Ende des Jahres 2014 vorliegen sollte, über die Höhe der Betriebskostenpauschalen für Geburtshäuser ab dem 1. Juli 2015 verhandeln und diese Verhandlung bis zum Datum des Auslaufens des Wirksamwerdens des Ergänzungsvertrages abschließen.

In der Folge ist es zu einem weiteren Schiedsstellenverfahren auf Antrag des GKV-Spitzenverbandes gekommen, weil der Schiedsspruch vom 5. Juni 2012 unklar ließ, welche Auswirkungen die Festsetzung einer Betriebskostenpauschale in Höhe von 700,00 € auf die in dem bisherigen Vertrag vorgesehenen Betriebskostenpauschalen (für vollendete, weniger oder mehr als vier Stunden anbetreute aber nicht beendete Geburten, für Einrichtungen mit oder ohne Einführung eines QM-Systems; Positionsnummern 9000 bis 9500) haben soll. Es wurde zur Umsetzung dieses Schiedsspruches am 13. Dezember 2012 eine Ausführungsvereinbarung ab 1. Januar 2013 geschlossen, die differenzierte Betriebskostenpauschalen vorsieht, im Übrigen aber den Schiedsspruch vom 5. Juni 2012 unberührt lässt.

Entgegen der dem Schiedsspruch zugrundeliegenden Erwartungen konnten die Verhandlungen zu den Betriebskostenpauschalen nicht bis zum Ende der in dem Schiedsspruch festgelegten Auslaufzeit (30. Juni 2015) abgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien hiermit die folgende Übergangsvereinbarung, die die ab 1. Januar 2013 geltenden Betriebskostenpauschalen für eine Übergangszeit bis zum Abschluss der Verhandlungen über eine Neufestlegung der Betriebskostenpauschalen, festschreibt.

## § 1

Für Geburten in Hebammen geleiteten Einrichtungen gelten ab dem 1. Juli 2015 weiterhin die in der Ausführungsvereinbarung vom 13. Dezember 2012 unter Ziffer 1. festgelegten Betriebskostenpauschalen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2013:

<b>Positionsnummer</b>	<b>Höhe der Betriebskostenpauschale in Euro</b>
9000	707,00
9100	637,00
9200	675,00
9300	580,00
9400	707,00
9500	637,00

## § 2

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie gilt bis zum Abschluss der Verhandlungen über eine Neufestlegung der Betriebskostenpauschalen. Eine Anrufung der Schiedsstelle zur Höhe der Betriebskostenpauschalen wird durch die vorliegende Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

Frankfurt, Karlsruhe, Bonn, Berlin, den 1. Juli 2015

---

Deutscher Hebammenverband e.V.

---

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.

---

Netzwerk der Geburtshäuser e.V.

---

GKV-Spitzenverband